

**Jahresabrechnung 2006**  
**der Anstalt Offener Kanal Schleswig -Holstein (OKSH)**

Bekanntmachung des Offenen Kanal Schleswig- Holstein (OKSH) vom 08. Februar 2008  
-0.4.5/2006 -

**A.**  
**Vorbemerkung**

Der OKSH hat nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) das Selbstverwaltungsrecht, das auch die Haushaltshoheit im Rahmen der Gesetze umfasst. Für sie gelten gemäß § 10 Abs.2 OK-Gesetz die §§ 109 bis 112 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend.

Nach § 21 Abs. 4 Hauptsatzung des OKSH (HS) wird nachfolgend die vom OKSH-Leiter aufgestellte und vom OKSH-Beirat festgestellte Jahresabrechnung 2006 bekannt gegeben. Der Prüfvermerk des vom OKSH-Beirat nach § 21 Abs. 1 HS bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 13.April 2007 / 16.Oktober 2007 lautet: "Die Buchführung und die Jahresabrechnung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften."

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nach § 109 Abs. 3 LHO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 HS die vom OKSH-Beirat am 18. Oktober 2007 beschlossene Entlastung des OKSH-Leiters am 13. Dezember 2007 genehmigt.